

Heimatblätter

BEILAGE ZUR DÜRENER ZEITUNG

14. Jahrgang

Donnerstag, 29. April 1937

Nummer 9

Der Schlicher Erbbusch

Von Trude Fouken, Ghs.

Institut für geschichtliche
Landeskunde der Rheinlande
... B O N N ...

In den Flurbezeichnungen der Gemarkung Schlich finden wir als Flurnamen „Niederbusch, Hinterbusch und Oberbusch.“ Dies sind Benennungen, die in uralter Zeit für den Schlicher Erbbusch gebräuchlich waren. Niemand erinnert sich heute noch, daß ein Schlicher „Erbbusch“ bestanden hat. Man könnte geneigt sein, anzunehmen, daß als Erbbusch der jetzige Schlicher Gemeindeforest in Betracht komme. Der Erbbusch, der eine Flächengröße von insgesamt 420 Magdeburger Morgen hatte, war aber kein zusammenhängendes Ganzes und nicht ober nur zum kleinsten Teile Fläche des jetzigen Gemeindeforestes, der in der Hauptsache durch Tausch seinen heutigen Zusammenhang gefunden hat. Nach einer alten Urkunde, die ein Regulator betreffend die Schlicher Gemeindeverhältnisse enthält, die „Vroigt“ genannt, kamen drei Personen in Betracht, die an dem Erbbusch Rechte hatten, nämlich:

1. die eigentlichen Eigentümer, die in der alten Dorfordnung (Vroigt) unter dem Namen „Erben“ bezeichnet werden, und von denen es heißt: „Auch so hant die Erben dreh buschen und benben, die wissen wir den Erben bur ere Erbe.“
2. die Bewohner der Erbhöfstätten zu Schlich, Gleich und Obergleich, die nicht Eigentümer des Waldes waren aber in den Hof zu Schlich gehörten und infolge eines ihren Wohnungen anhaftenden Rechtes befugt waren, im Wald zu stöcken und zu blocken, Laubholz zu bauen und Bauholz aus dem Busch zu fordern, sowie endlich nach Maßgabe der alten Urkunde ihre Schweine in den Wald zu treiben;
3. Einwohner von Schlich, die in der Vroigt unter dem Namen „Rötter“ bezeichnet waren, und da sie keine Erbhöfe besaßen, keine eigentliche Holzgerechtfame ausüben konnten, aber dennoch aus dem Wald auf ihre Bitte von den Erben eine gewisse Menge Holz zum Bauen erhalten sollten.

Außer diesen in der Vroigt enthaltenen Berechtigungen haben die sämtlichen Einwohner des Dorfes Schlich noch von je her gegen die Verpflichtung, jährlich vier junge Eichen je Haus im

Wald zu pflanzen, die nachher in einer Abgabe von sechs Silbern je Haus umgewandelt worden ist, das Recht ausgeübt,

- a) im Erbbusch mit der ganzen Viehherde Weid- und Schweidgang zu halten, dabei hatten die Eigentümer des Waldes die Faltarn und Abschlekkungen zu unterhalten,
- b) soweit sie nicht Erbhöfstättenbesitzer waren, auf jede zwei Schweine, welche die Erbhöfstättenbewohner in den Wald schickten, eins mit in den Busch zu treiben, ohne dafür eine Abgabe zahlen zu müssen,
- c) von den Beerbten — Waldbesitzern — zu fordern, daß sie die Brunnen im Dorf unterhalten und die Stege über den Dorfbach auf ihre Kosten legen und unterhalten mußten,
- d) von den Beerbten bei Gelegenheit der Verlegung der Vroigt, was alljährlich am Ushermitwoch zu geschehen hatte, wo auch die Pflanzungsgelder berechnet wurden, eine bestimmte Menge Bier zum Besten der Einwohner zu fordern.

Alle diese gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten wurden von uralter Zeit her der Vroigt und dem Herkommen gemäß ausgeübt. Erst kurz vor 1800 entstanden zwischen zwei Erbhöfstättenbewohnern Stütgen und Meisenberg einerseits und dem Beerbten andererseits über das Stöcken und Blocken ein Rechtsstreit, der durch zwei schiedsrichterliche Erkenntnisse vom 27. Germinal Jahres 9 (nach Beginn der französischen Revolution) und 9 Vendemiaire Jahres 10 zu Gunsten der ersteren entschieden worden ist. Daß auf die Berufung der Erben in appellatione zu Mainz ergangene Beweisinterlokut vom 6. Fructidor Jahres 10 ist ebenfalls zu Gunsten der Appellanten motiviert worden; später soll jedoch die Sache in contumaciam wegen Versäumnisses des Sachwalters beim Appellhof in Trier gegen dieselbe entschieden worden sein. Daß bisherige Verhältnis wurde völlig gestört und in seinen Grundlagen angegriffen, als ein gewisser Johann Cremer, Gutbesitzer aus Mariaweiler, aus Spekulation den größten Teil des Erbbusches durch Kauf in seinen Besitz brachte. Er kaufte zu einem großen Teil den Grundbesitz nach Aufhebung der

Klöster von der französischen Regierung. Ein Teil des Erbbusches befand sich vor der Inbesitznahme durch die französische Regierung in klösterlichem Eigentum. Teilweise kaufte Cremer den Erbbusch von Privatpersonen. Der neue Eigentümer strebte dahin, die seit Jahrhunderten durch Urkunden und Herkommen geheiligten Rechte der Bewohner von Schlich zum Teil ganz abzuspriechen und zum Teil soweit als möglich einzuschränken. Er hatte zu diesem Zweck eine große Strecke des Waldes gefällt, um denselben durch Rodung seiner ursprünglichen Bestimmung zu entziehen und mehr als 2000 Bäume mit den Stöcken ausgeworfen und, um den Schweidgang zu verhindern, den Wald an mehreren Stellen mit Gräben umzogen. Ferner hatte er das Laubholz aus dem Wald verkauft und für die Eichelmast eine Abgabe gefordert. Auf diese Weise suchte man einer armen Gemeinde, die bei einem schlechten und larmen Ackerboden eine Hauptnahrungsquelle in ihren Waldgerechtigungen hatte, durch die Entziehung derselben sowohl die Nahrung für ihr Vieh als auch den nötigen Holzbedarf zu nehmen.

Diese Härten für die Dorfbewohner von Schlich führten nun zu einem Rechtsstreit zwischen dem Eigentümer des Erbbusches, Johann Cremer, und der Gemeinde Schlich, in dem letztere zu erreichen suchte, den früheren Zustand wieder herzustellen und für die Zukunft zu erhalten. Insbesondere strebte sie danach, den durch Beitrag zu den Pflanzungen seit Jahrhunderten im Stande gehaltenen Schlicher Erbbusch zu erhalten, sowie Schadenersatz für den in den letzten Jahren entzogenen Genuß sowohl inbezug auf die Schweinmast und den Schweidgang als auch auf die Baumstöcke und das Laubholz zu bekommen. Eine nähere Erörterung der Tatsachen, auf die die Gemeinde bezw. die Schlicher Einwohner im Rechtsstreit mit Cremer ihre Berechtigungen stützten, dürfte hier von Interesse sein.

Um die Berechtigung den Besitzern der Erbhöfstätten zu bestreiten, stellte man von Seiten des Eigentümers des Erbbusches die Behauptung auf, die Besitzer von 23 Erbhöfstätten, wovon 13 in Schlich und die übrigen 10 teils in Geich teils in Obergeich lagen, wären ursprünglich auch die wahren Eigentümer des ganzen Waldes gewesen, so daß es ohne den Besitz einer solchen Erbhöfstätte gar kein Recht an dem Walde gegeben habe. In späteren Zeiten hätten nun die Besitzer der Erbhöfstätten vor und nach ihre Beteiligungen an dem Wald veräußert, die Erbhöfstätten selbst aber als ihre Wohnungen nicht mit verkauft und seien so zwar Besitzer der Erbhöfstätten geblieben, ohne jedoch noch ein Recht an dem Wald behalten zu haben. Es gehe dies um so klarer aus dem Umstande hervor, daß in einzelnen Fällen, wo der Besitzer der Erbhöfstätte einem andern sein Recht an dem Wald übertragen und die Wohnung selbst behalten habe, sogar ein Teil des Gartens, Baumgartens oder der Wiese abgetrennt und die Erbhöfstätte hierauf übertragen worden sei, und dann sei die Erbhöfstätte (oder Gartenteil, Baumgarten oder

Wiese), die das Recht am Wald gewesen sei, bei allen Käufen und Verkäufen mit übertragen worden. Weiter behauptete Cremer, daß derjenige Teil des Waldes, den er von der französischen Regierung erworben habe, von allen Lasten frei sei. Die klagende Gemeinde berief sich nun auf das alte Dokument, die Broigt genannt, und behauptete, daß in der alten Urkunde nirgendwo gesagt sei, daß die Besitzer der Erbhöfstätten zugleich auch die Erben und Eigentümer des Waldes gewesen seien, denn diese Urkunde unterscheidet zwischen dreierlei Besitzungen und dreierlei Personen, die mehr oder weniger an dem Wald Anteil haben sollten, indem darin angeführt werde

a) inbezug auf die Eigentümer:

„So habt die Erben drei Büschen und drei Benden, die wissen wir den Erben zu eure Erbe.“

b) inbezug auf die Erbhöfstättenbewohner:

„Dit ist der Hof von Schlich, beneben dem Oserpütz ligen Erbsteden, die wissen wir in den Hof von Schlich, derselben gelichen ligen auch zu Geich und zu Obergeich, die gehören auch in den Hof von Schlich. Die uf den Erbhöfsteden wohnen, mögen Barren in den Busch Stöcken und Blöcken

als die willen bauwen, sie sollen die Erben gesinnen um frisches Holz zu erem bauen.“

c) inbezug auf die übrigen Bewohner von Schlich:

„Auch so liegen der Erbhöfsteden bevor dem Büsche, heitden Käter, denen weisen wir geine Gerechtigkeit zu ahn den Busch, den als die bauwe, dann sollen die Erben gein in den Busch und sollen in geiven einen Verstaum und eine Schwelle up Gnade und gein Recht.“

Es war also nach der Broigt das Eigentum der Buscherben von den Nutzungsrechten der Erbhöfstättenbewohner völlig getrennt und obgleich sich der Ursprung der in der alten Urkunde enthaltenen Verhältnisse ins graue Altertum verlor, so ist doch anzunehmen, daß selbst zur Zeit der Abfassung der sogenannten Broigt diese Verhältnisse nicht neu eingeführt, sondern nur dasjenige, was vielleicht schon Jahrhunderte hindurch durch Herkommen bestanden hatte, durch dieses schriftliche Dokument, das leider nicht mit einem Datum versehen worden ist, zur Verhütung von Irrungen für die Zukunft umso unwandelbarer bestimmt werden sollte. Es ist wahrscheinlich, daß jene Erbhöfstätten (entweder als in der Gemarkung des Schlicher Hofes von allen Zeiten her befindlich oder unter sich einen eigenen Namen Hof führende Gemarkung bildend) an der Schlicher Waldung, die ursprünglich den Herren von Werode gehört haben soll, vermöge des Hofrechts alle jene geringen Nutzungen als Stöcken, Blöcken, Hauen des Laubholzes, Viehtritt und Schweinmästung ausgeübt haben, daß dagegen die Herrschaft den Hauptertrag durch ausschließlichen Genuß des hochstämmigen Holzes mit

Ausnahme der Stöcke bezog und davon bloß den Einwohnern das Bauholz abgeben mußte. Es ist auch anzunehmen, daß die Waldungen auch späterhin dem Eigentum nach an private Ortseingewessene, die wahrscheinlich zum Teil auch Hofstättenbesitzer waren, übertragen wurden und man nunmehr die Verhältnisse zwischen den Erben und den Erbhofstättenbesitzern sowohl als den übrigen Einwohnern, denen man als spätere Ansiedler nicht gleichen Genuß mit den wirklichen früheren Hofmarkgenossen einräumen wollte, durch ein förmliches Statut regulierte und dessen jährliches Verkleiden man für nötig erachtete. Die übrigen zwischen der Gesamtgemeinde Schlich und den Buschbeerbitten bestandenen wechselseitigen Verhältnisse, wonach die Schlicher Einwohner jährlich für jedes Haus vier junge Eichen im Walde pflanzen mußten, wofür sie später eine Abgabe von sechs Stüber zahlten, alsdann aber berechtigt waren, mit der Viehherde das Weid- und Schweidgangsrecht auszuüben, nach denen die Beerbitten verpflichtet waren, die Stege über den Dorfbach zu legen und zu unterhalten und den Dorfbrunnen zu erhalten und am Aschermittwoch eines jeden Jahres, an dem die Pflanzungsgelder berechnet wurden und die Broigt zur Vorlesung kam, 1½ Viertonne herzugeben, sind durch die Broigt nicht geregelt worden und in derselben nicht erwähnt. Die Gemeinde behauptete aber, daß diese Handlungen Rechte und Pflichten seien, die auf ein langjähriges und über Menschengegenden hinausgehendes Verkommen beruheten.

Von Interesse ist es, die Erklärung der Zeugen über die Ausübung des Weid- und Schweidgangsrechtes usw. kennen zu lernen. Der Zeuge Johann Wilhelm Müller, 86 Jahre alt, aus Schlich erklärt am 21. Dezember 1829: Auf Aschermittwoch jeden Jahres pflegte die Broigt zu Schlich vorgelesen zu werden, wonach sodann sich erkundigt wurde, ob Stege zu renovieren oder etwas an den Brunnen auszubessern sei, ferner ob Stege weggetrieben oder zu verschleifen wären. Dann ging es aber auch zur Untersuchung, ob von den Schlicher Bewohnern während des Jahres Frevel verübt worden. Stocken und Blocken und taubes Holz holen war ihnen erlaubt, allein wer grünes abgehauen oder abgebrochen, wurde zur Strafe gezogen. Die Strafe bestand aber nicht in Geld, sondern derjenige, so gefehlt, mußte Bäume pflanzen. Nach diesem ging es zum Wirtshaus, wo die Buschbeerbitten an die Einsassen von Schlich anderthalb Tonne Bier geben mußten. Ich erinnere mich dies seit 77 Jahren (1752) und immer geschah dies jährlich bis zum Einrücken der Franzosen in diesige Gegend (1794). Ich weiß dieses daher, daß ich alljährlich bei dem Verlesen der Broigt zugegen war und nachher auch mit Bier trinken konnte. Die Einsassen von Schlich mußten auch jährlich vier Bäume pflanzen und die Besther des Busches mußten ebenfalls für jedes Erbrecht vier Bäume pflanzen. Der Mietling zu Schlich pflanzte aber auch zwei Bäume. Dies ist später dahin umgewandelt worden, daß statt jeden Baum zu pflanzen

Dü Kuckuck hätt gerofo

Von Tillmann Gottschalk,

Dü Kuckuck hätt gerofo,
Höc fröh vlie Dau on Daag,
Dä Böfisch log stell am Schlofe,
Nu ek hä obgetwaach.

Hä reff sich dorch de Döge
On schoot ens hoesch mem Kopp,
Do sprunge all die Büel
Us ihrem Bettche op.

Se fonge aan ze fenge,
Voll Freud ihr Morgeled,
Dä ganze Böfisch hät flenge,
On Feld on Wend on Heed.

Frau Sonn, die huet dat Subze,
Jez ek et äbbe Beck,
Säht sei, ich well net muhze,
Worp fott die Wolkebeck.

Se kämpf sich dorch de Poere
Met ihrem Selbekaamp
On säh met hellem Strohle
Om Bärge de gölde Laamp.

De ganze Wänt ob emmol,
Ek wie ee Dankgebett,
Se well dä Här jez loebe,
Met allem, wat se hät.

zen anderthalb Stücker an sogenannten Buschschüssen gezahlt werden mußte, daß statt der Bäume Geld zu geben eingeführt ist jetzt fünfzig Jahre (1779). Alljährlich wurde auch dieses Geld pünktlich bezahlt. Ich habe selbst in verschiedenen Jahren dieses Geld zahlen müssen, daß es so eingeführt wie ich gesagt, erinnere ich mich auch seit 74 Jahren (1754) und ist auch immer bis zum Einrücken der Franzosen in diesige Gegend behauptet worden. Seit meiner Kindheit (1754) erinnere ich mich, daß die Einsassen von Schlich ihr Vieh ohne Unterschied zu dem fraglichen Busch getrieben. Den 15. März jeden Jahres wurden die Schweine darin getrieben und am 1. Mai die Kühe, manchmal auch die Pferde, ohne daß von seiten der Buschbeerbitten mindere Beschränkungen gemacht wurden, denn damals ging alles in Frieden und Einigkeit her. Solange als offen Wetter war, wurden die Kühe in den Busch getrieben, sowie die Schweine. Bei letzteren war aber diese Ausnahme, daß wenn viele Eichen waren, der Busch für 10 Wochen geschlossen war. Alljährlich und bis auf den heutigen Tag haben die Schlicher Bewohner dieses ausgeübt, denn jährlich habe ich nicht einmal, sondern zu verschiedenen Malen die Kühe und Schweine der Gemeinde Schlich in den Busch schweigend angetrieben. Die Buschbeerbitten sahen dies oft zu, ohne die geringste Bemerkung zu machen. Sobald ein Baum von den Buschbeerbitten abgehauen war, hieben die Einsassen von Schlich den Stod aus, selbst düre Kette, wenn sie nicht abgerissen war.

den konnten, wurden von denselben abgehauen, allein grünes Holz mußte unangetastet bleiben. Das Eichen- und Birkenholz wurde von den Einsassen zu Schlich abgehauen, so daß man nicht einmal darunter einen ordentlichen Bohnenstod finden konnte. Seit meiner frühesten Jugend erinnere ich mich dieser Umstände noch ganz gut. Auch ist dieses Recht solange ausgeübt worden, bis die Besitzer der Erbhoffstätten des Erdbuschs dieses veräußert haben. Vor siebzig Jahren hat ein gewisser Peter Fuß zu Schlich als Hoffstättenbewohner einen neuen Bau errichtet und diesem ist das nötige Holz in dem befraglichen Busch angewiesen worden, es war noch sehr schönes Holz, welches er bekommen. Fuß war auch für eine halbe Sohlstätte auf dem Erdbusch beteiligt und auf dieser Sohlstätte ist auch das Haus gebaut worden. Die zwei Pflügen zu Schlich mußten die Beerden des Busches in gehörigem Stande halten und wenn etwas darin verschliffen, Eimer, Ketten usw. mußten sie diese dann neu machen lassen. Die Pflügen aber zu reinigen war Sache der Gemeinde. Auch mußten die Stege über dem Erbsfuß und über die verschiedenen Flutgräben von den Buschbeerden instandgehalten oder neu gemacht werden, wenn durch Wasserfluten einige weggetrieben waren. Auch dieses habe ich zu wiederholten Malen gesehen und ist auch seit 74 Jahren bis zur Zeit die Franzosen in hiesige Gegend eingerückt, immer geschehen.

Wenn soviel Eichen waren, daß auf jede Sohlstätte vier Schweine in den Busch getrieben werden konnten, so hatte jeder angefessene Einsaß von Schlich eines mit aufgetrieben, ohne dafür außer zwölf Stüber Hütlohn etwas zahlen zu brauchen. Der Mietling hatte das Recht für ein halbes Schwein, wofür er auch nur sechs Stüber Hütlohn zahlte. Derjenige angefessene Einsaß von Schlich, welcher bei der Eichelmast kein Schwein auf den Busch schickte, bekam dafür eine Entschädigung von zwei Reichstaler, jedoch wurde ihm seine zwölf Stüber Hütlohn abgehalten, der Mietling bekam nur die Hälfte, bezahlte aber auch nur den Hütlohn sechs Stüber. Diese Gelder wurden aus dem Beitrag erstritten, welchen die Fremden, so auf die Eichen trieben, bezahlen mußten, denn diese waren verpflichtet für jedes Stück zwei Reichstaler zu zahlen, zahlten übrigens an Hütlohn nichts. Die Eichelmast dauerte gewöhnlich 10 Wochen, und während dieser Zeit war der Busch für die Faseltschweine geschlossen; nachher aber wurden dieselben wieder in den Busch getrieben. Was ich jetzt von den Schweinen und dem Hornvieh von den Schlichen Bewohnern gesagt, habe ich schon seit vierundsechzig Jahren gesehen, und ist auch bis auf heutige Stunden ausgeführt worden. Ich habe das Schweineaufreiben in verschiedenen Jahren gesehen, und zwar in jedem Jahre wo Eichen waren.

Seit acht Jahren wohne ich bei meinem Eibam Peter Joseph Mertens, ich habe aber kein Eigentum mehr darin, und habe meine Kinder schon seit acht Jahren mein Vermögen teilen lassen.

Mertens wohnt in Schlich, wobei ich mich jetzt aufhalte.“

Dem Zeugen ist seine vorstehende Aussage vorgelesen worden, er erklärte, daß dieselbe wahr sei, und er dabei beziehe, beehrte Entschädigung so wie ihm wegen doppelter Reise und veräußerung mit einem Thaler bewilligt und hat demnach wie folgt unterschrieben: Wilhelm Müller, Degen, Friedensrichter und Gabriel, Gerichtsschreiber. Zehnter Zeuge überreichte uns die ihm abstriflich mitgeteilte Ladung, schwur den Eid nach christlich-religiöser Form die Wahrheit zu sagen und erklärte, wie folgt:

„Auf die allgemeine Frage ich heiße Friedrich Kießlich, ohne Gewerbe sechsundsechzig Jahre alt, zu Schlich wohnhaft, ich bin keiner der Parteien weder verwandt, verschwägert. Ich weiß, daß auf Michermittwoch jeden Jahres die Buschbeerden die Einsassen zu Schlich, nach dem die Broigt abgelesen, anderthalb Lonne Bier zur Beche geben mußten, ferner, daß die Einsassen von Schlich jedes Jahr vier Bäume pflanzten, wohl bemerkt die angefessenen Einsassen. Die Mietlinge aber nur zwei, daß dieses Pflanzen nachher in Geld gegeben umgeändert, hier von weiß ich nichts. Die Einsassen von Schlich haben immer den Schweidgang in dem befragten Busch ausgeübt, und auch noch bis auf dem heutigen Tag fortgesetzt. Auch waren dieselben berechtigt, taubes Holz in dem Busch zu holen, und wenn die Beteiligten des Busches einen Baum abtrieben, so mußten sie den Stock für die Einsassen von Schlich stehen lassen. Ob die Hoffstätten-Besitzer berechtigt gewesen, in dem Falle sie eine neue Baulichkeit errichteten, aus dem Busche zu fordern, dies ist mir unbekannt. Die Buschbeerden mußten die Stege über den Erbsfuß und die Flutgräben nicht nur unterhalten, sondern auch beim Verschleß, oder Wegtreiben derselben, neue hinlegen lassen. Die nämliche Bewandnis hat es mit den zwei Pflügen, so in der Gemeinde Schlich sind, auch diese mußten die Buschbeerden im Stande halten oder wenn alles verschliffen, neue machen lassen, zum Beispiel Eimer, Ketten usw. Wenn Eichen waren und Schweine auf den Busch getrieben wurden, so hatte jeder ansässige Einsaß von Schlich auch das Recht, eines mit aufzutreiben, wofür er aber auch etwas bezahlen mußte, wieviel weiß ich nicht. Der Mietling zu Schlich hatte nur das Recht für ein halbes Schwein.“

U n t e r Z e u g e: Ich heiße Adam Stiel, ohne Gewerbe, sechs und achtzig Jahre alt, in D'horn wohnhaft, ich bin keiner der Parteien weder verwandt, verschwägert noch in demselben Diensten.

Z u r S a c h e. 1. Auf Michermittwoch jedes Jahres pflegte die Broigt vorgelesen zu werden, nachdem dieses geschehen, gaben die Buschbeerden anderthalb Lonne Bier zum Besten, alles dies geschah in der Gemeinde Schlich. Die Einsassen von Schlich mußten früherhin vier Bäume jährlich in den Busch pflanzen, späterhin wurde dies abgeändert, und für jeden Bäumling ander-

halben Stüber gezahlt. Die Mietlinge zahlen nur die Hälfte, sie mußten aber auch früherhin zwei Pflanzlinge setzen. Seit meinem zehnten Jahr erinnere ich mich, daß die Broigt abgelesen und das Bier gegeben worden, die Abänderung statt die Bäume zu pflanzen, das Geld zu geben, ist vor ungefähr fünfzig Jahr geschehen. Seit dreißig Jahren wohne ich in D'horn und bis zum Abzug von Schlich nach D'horn habe ich dies jährlich gesehen und gehört. 2. Seit meinem zwölften Jahr erinnere ich mich gut, daß die Vieherde des Dorfes Schlich im befraglichen Busch getrieben worden. Ich selbst habe die Schweine darin gehütet und weiß, daß während der ganzen angegebenen Periode die gedachte Vieherde immer in dem Walde geschweibet hat. 3. Seit meinem siebenten bis achten Jahre habe ich als Kind zu verschiedenen Malen Bohnenstöcke im befraglichen Busch gehauen. — überhaupt wurde das taube Holz von den Einwohnern zu Schlich im ganzen abgehauen —, seit zwanzig Jahren habe ich dies nicht mehr gesehen, sonst alljährlich. Die Stöcke von den Bäumen gehörten den Einwohnern von Schlich, und wurde von einem oder dem andern der Buschbeerbten ein Baum mit der Wurzel ausgeworfen, so mußte dies den Schlicher Bewohnern angezeigt werden, welche sodann dahin gingen, und den Stock vom Bloch abfügten. Vor vierzig Jahren hat der Wafen von Martweiler einen Mühlenbaum im Schlicher Erbbusch gekauft und den Stamm mit der Wurzel ausgeworfen, auch an diesem Baume wurde die Wurzel vom Bloch von den Einwohnern von Schlich abgefügt. Früherhin durften sie keinen austwerfen, sondern alle mußten abgehauen werden, und die Stöcke blieben für die Einwohner von Schlich. Ich selbst habe schon in verschiedenen Jahren Stöcke ausgehauen. 4. Aus eigener Wissenschaft weiß ich nichts davon, daß Einwohner von Schlich zu Neubauten das Bauholz aus dem Schlicher Erbbusch genommen, weil zu meiner Zeit keiner neue Bauten aufgeführt hat; wohl aber habe ich von meinen Voretern gehört, daß ein Haus zu Schlich aus dem Bauholz aus dem Schlicher Busch gebaut wurde. 5. Seit meiner Kindheit weiß ich, daß die Buschbeerbten die Stege über den Schlicher Erbbusch legen mußten und auch gelegt haben. Ich weiß dieses daher, daß ich mehr als zehnmal gesehen habe, daß von Seiten der Erben verschlossene Stege, oder solche, welche bei Höhe des Wassers weggetrieben worden waren, ganz neu hingeleget wurden. Auch die beiden Brunnen, so solche in Schlich vorhanden, mußten die Erben im Stande halten, und wenn etwas daran verschlossen, neu machen lassen. Ich selbst habe die Ketten von den Brunnen oft zum Schmiede getragen, um auszubessert zu werden. Der Ortsvorstand zeigte die Nothwendigkeit der Ausbesserung jedesmal dem Förster der Erben an, und dieser sorgte im Namen der Erben für die Berichtigung der deshalb gemachten Rechnung, alles dieses weiß ich von meiner Kindheit an, bis zum Einrücken der Franzosen in die hiesige Gegend. 6. Wenn der Eichel soviel waren, daß jeder der

Buschbesitzer vier Schweine auf den Busch treiben konnte, so hatte jeder Bewohner von Schlich, so dort angeessen, ein Schwein aufzutreiben; der Mietling ein halbes, wenn aber nicht so viel Eichel waren, daß vier Schweine, sondern nur zwei von jedem Buschbeerbten aufgetrieben werden konnten, so hatte der angeessene Einsaß von Schlich nur ein halbes Schwein und der Mietling ein viertel aufzutreiben. Derjenige, so kein Schwein auftrieb, bekam zwei Reichsthaler. Diese Gelder wurden aus dem Fonds bezahlt, welcher sich daraus bildete, daß Fremde, welche Schweine in den Busch trieben, pro Stück zwei Reichsthaler bezahlten. Die übrigen Rechte sind ungeführt in der angegebenen Art ausgeübt worden, so lange ich mich rückerinnern kann, und zwar seit meiner Kindheit. Meine eigene Mutter hat, wenn sie kein Schwein auftrieb, diese zwei Reichsthaler immer bezogen. Die Einsassen von Schlich brauchten auch nicht den Hütlohn zu zahlen, denn dafür pflanzten sie die vier Bäume jährlich, und späterhin zahlten sie dafür sechs Stüber.“

Den Prozeß gegen Cremer und Josten führten 81 Einwohner aus Schlich auf eigene Rechnung. Er lief für die Gemeinde Schlich an sich nicht ungünstig aus, aber sein Ausgang befriedigte in manchen Teilen sowohl die Gemeinde als solche wie auch die Einwohner nicht. Von 1824 bis 1834 entstanden für die Schlicher Interessenten insgesamt 210 Taler 20 Silbergroschen an Prozeßkosten. In diesem Zeitraum sammelte ein Peter Quast an freiwilligen Beiträgen zur Kostendeckung von den 81 auf einer Liste namentlich aufgeführten Beteiligten 201 Taler 29 Sgr.

Die Broigt ist bis zum Einzuge der Franzosen etwa 30 Jahre lang von einem Walter Pohl in Schlich vorgelesen worden.

Vor hundert Jahren lieferte der Schlicher Erbbusch noch wertvolles Bauholz. Das beweist eine Holzverkaufsanzeige im Stadt Dürener Anzeige- und Unterhaltungsblatt vom 4. November 1837. In dieser gibt der Notar Reuter bekannt, daß am 15. 11. 1837 aus dem Schlicher Erbbusch auf Ersuchen des Eigentümers Josten (ein Schwiegersohn des früher genannten Johann Cremer) 100 und einige Nummern Eichen, (Bau- und Nutzholz) worunter sich mehrere vorzüglich schöne und schwere Stämme befänden, öffentlich verkauft würden.

Die Gemeinde Schlich hat durch notariellen Vertrag vom 4. Juli 1840 größeres Bestiztum von ihr gegen eine Waldparzelle von Cremer-Josten in Größe von 108 Morgen ausgetauscht. Durch diesen Tausch ging ein größerer Teil des Erbbusches an die Zivilgemeinde Schlich über. Die anderen Teile des Erbbusches „der Hinterbusch und Niederbusch“ sind nach und nach an Private veräußert, teils zu Wiesenland umgearbeitet worden. Man kann wohl sagen, daß mit dem Tauschvertrag vom 6. Juli 1840 der Schlicher Erbbusch sein Ende gefunden hatte.